

VI, 810; den richtigen Sachverhalt hat Hinschius, *R.-R. I.*, 178 f. erkannt. Die *jurisdictio delegata a jure* ist eine reale und ständige; sie hat den Besitz der ordentlichen Jurisdiction zur Voraussetzung, ist nach Maßgabe des einzelnen Gesetzes zu üben; eine dagegen ergriffene Appellation geht an den apostolischen Stuhl als gesetzlichen Deleganten.

VI. Neben der *jurisdictio ordinaria* und *delegata* wird vielfach eine *jurisdictio mandata* oder *vicaria* unterschieden. Die Einen erklären sie für eine *alieno nomine* geübte, gegenüber der *jurisdictio delegata*, welche eine *propria* sei; die Anderen identifizieren sie mit der *jurisdictio delegata ad universitatem*; Andere und zwar die Meisten sehen ihr Wesen darin, daß bei ihr der Mandant sich seiner *jurisdictio* völlig entäußert und diese ohne Vorbehalt auf den Mandatar überträgt, sowie darin, daß der Inhaber einer *jurisdictio mandata* mit dem *Ordinarius* in eodem loco et tribunali iudicare, aus welchen beiden letztangeführten Gründen die Appellation nicht an den Mandanten, sondern an dessen Oberrichter gehe (I. 1, § 1, Dig. 49, 3; c. 2 in VI 1, 4). Alle diese Aufstellungen beruhen theils auf Mißverständnis der römischen Rechtsquellen, theils sind sie völlig grundlos, theils endlich sind sie unberechtigte Generalisirungen einiger die Stellung des *Generalvicars* (s. d. Art.) betreffender specieller Rechtsätze, welche letzteren um so weniger zur Aufstellung einer besonderen, von der *jurisdictio delegata* verschiedenen Kategorie berechtigten, als es unmöglich ist, die Gestaltungen des lebendigen Rechts in Schablonen zu zwingen. Die Regel wird immer der Ausnahmen sich versehen müssen. — Das canonische Recht kennt *Vicarien* der *Ordinarien* (tit. 1, 28 *De officio vicarii*; 1, 30 *De officio legati*); deren Gewalt wurzelt in dem ihnen gewordenen Auftrag, ist also im Grunde eine delegirte; jeder *Vicar* wird *ad universitatem* delegirt, aber nicht umgekehrt ist jeder *ad universitatem* Delegirte schon *Vicar*. Insofern Inhalt und Umfang der Delegation selbst vom Recht bestimmt ist, entweder bleibend, wie z. B. bei den römischen Behörden und Collegien, oder dispositiv, wie insbesondere bezüglich des *Generalvicars*, nähert sich die *jurisdictio delegata* der *jurisdictio ordinaria*; da sie aber weder ein nothwendiges *Abbitament* einer ordentlichen amtlichen Stellung ist, wie die unter V. besprochene Delegation, noch selbst den mit ihr Beordneten zum Inhaber eines *Officium* und *Beneficium* im strengen Sinne des Wortes macht, kann man hier höchstens von einer *jurisdictio quasi ordinaria* reden (Hinschius, *R.-R. I.*, 181—184).

Literatur. Die großen Commentatoren des *Corp. jur. can.* in I. 1, tit. 29 u. 28; München, Das canon. Gerichtsverfahren und Strafrecht I, 1865, 11—32; Bouix, *Traet. de judiciis ecclesiast.* I, Paris. 1866, 142—164; Phillips, *Kirchenrecht* VI, 1864, 752—811; Macho, *De delegata episcoporum jurisdictione* Diss., Wratisl.

1859; Hinschius, *Kirchenrecht* I, 1869, 171—195; Kämpfe, Die Begriffe der *Jurisdictio ordinaria*, *quasi ordinaria*, *mandata* und *delegata* im röm., canon. und gem. deutschen Recht, 1876. Was das römische Recht betrifft, so besteht eine Controverse zwischen ihm (Archiv f. *R.-R.* XLI, 1879, 337—359) und von Canstein (Archiv XXXVII, 211 ff.; Zeitschr. für Rechtsgeschichte XIII, 1878, 492—505).

C. Im römischen Civil- und zwar *Obligationen-Recht* ist Delegation der Auftrag an einen Andern, einem Dritten eine Zahlung zu leisten, so daß diese als Zahlung des Auftraggebers gilt. Im engeren Sinne versteht man darunter die Ueberweisung eines neuen Schuldners (Delegaten) an den Gläubiger (Delegatar) des bisherigen Schuldners (Deleganten). Sie ist also eine völlige Befreiung des letzteren. Nach strengem römischem Rechte ist die bestehende Obligation wie durch *Novation* in eine völlig neue, selbständig existirende umgewandelt worden; nach einer andern auf das gemeine Gewohnheitsrecht sich stützenden Ansicht besteht die bisherige Obligation fort; es fand eine *Singularsuccession* in dieselbe statt und hat nur die Rolle des Schuldners jemand Anderer übernommen. So ist die Delegation zur umgekehrten *Cession* geworden, und es ist nicht mehr von Belang, neben der *Cession* von einer activen Delegation zu reden, als wodurch der Gläubiger seinem Schuldner einen Dritten (Delegatar) als neuen Gläubiger anweist. Die Delegation setzt das Einverständnis sämtlicher Interessenten voraus und wird perfect erst, wenn der Delegat und Delegatar oder deren Substituten thatsächlich durch *Stipulation*, *Expromission* oder auf andere Weise in das betreffende obligatorische Verhältniß getreten sind. Welche Folge die Delegation für das Verhältniß zwischen Delegat und Deleganten hat, hängt von dem zwischen ihnen getroffenen Uebereinkommen ab. (Vgl. Dig. 46, 2; Cod. Just. 8, 42; Heimbach in Weiske's Rechtslexikon III, 1841, 298 bis 307; Arndts, *Pandekten* § 254. 268; Wächter, *Pandekten* § 193. 194.) [R. v. Scherer.]

Delsau, Franz, berühmter Gelehrter der *Benedictiner-Congregation* von St. Aur., wurde 1637 zu Montel in der Diocese Clermont geboren. Am 2. Mai 1656 legte er im Kloster St. Alire die feierlichen Gelübde ab. Da Delsau durch seinen Eifer im Studium der Kirchenväter und der Concilien sich besonders hervorthat, so wurde ihm 1670 die Veranstellung einer Neuausgabe der Werke des hl. Augustinus übertragen. Noch im J. 1670 ließ Delsau ein Umlaufschreiben drucken, welches er nach England, Italien, Deutschland und den Niederlanden richtete, und in welchem er um Unterstützung seines Werkes bat; 1671 erschien ein Prospectus zu den Werken des hl. Augustin im Drucke. Schon waren die beiden ersten Bände der neuen Ausgabe Augustins fast druckbereit, als der Prior von St. Denys, wo Delsau mit sechs Genossen arbeitete, zwei geheime königliche Briefe erhielt